

Übersicht über überwachungsbedürftige

Gewerbe

Die Gewerbeordnung regelt in § 38 überwachungsbedürftige Gewerbe, die sog. Vertrauensgewerbe.

Darunter fallen:

- a) hochwertige Konsumgüter, insbesondere Unterhaltungselektronik, Computer, optische Erzeugnisse, Fotoapparate, Videokameras, Teppiche, Pelz- und Lederbekleidung
 - b) Kraftfahrzeuge und Fahrräder
 - c) Edelmetallen und edelmetallhaltigen Legierungen sowie Waren aus Edelmetall oder edelmetallhaltigen Legierungen,
 - d) Edelsteine, Perlen und Schmuck
 - e) Altmetalle, soweit sie nicht unter Buchstabe c fallen,
durch auf den Handel mit Gebrauchtwaren spezialisierte Betriebe,
2. Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse und persönliche Angelegenheiten (Auskunfteien, Detekteien),
 3. Vermittlung von Eheschließungen, Partnerschaften oder Bekanntschaften,
 4. Betrieb von Reisebüros und Vermittlung von Unterkünften,
 5. Vertrieb und Einbau von Gebäudesicherungseinrichtungen einschließlich der Schlüsseldienste,
 6. Herstellen und Vertreiben spezieller diebstahlsbezogener Öffnungswerkzeuge

Der Gewerbetreibende hat bei der Anzeige dieses Gewerbes bei der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde zu beantragen.